Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

16.06.1970 - Nr. 115 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 115

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Juni 1970

Neuwahl der ehrenamtlichen Finanzrichter; hier: Wahl der Vertrauensleute für den Wahlausschuß

Gemäß § 22 der Finanzgerichtsordnung (FGO) vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) werden die ehrenamtlichen Finanzrichter für jedes Finanzgericht jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode der jetzigen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts begann am 1. Januar 1967 und endet am 31. Dezember 1970.

Eine Neuwahl ist somit erforderlich.

Die Neuwahl auf vier Jahre erfolgt durch einen Wahlausschuß nach Vorschlagslisten (§ 22 FGO). Gemäß § 23 FGO besteht der Wahlausschuß aus:

1. dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen als Vorsitzenden,
2. einem durch die Oberfinanzdirektion Bremen zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und
3. sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Finanzrichter erfüllen.

(Die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Finanzrichter sind in den §§ 17 und 18 FGO niedergelegt. In § 19 FGO wird zum Ausdruck gebracht, wer nicht zum ehrenamtlichen Finanzrichter berufen werden kann. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß, da auch die Mitglieder des Wahlausschusses die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Finanzrichter erfüllen müssen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 FGO), Mitglieder der Bürgerschaft nicht in den Ausschuß gewählt werden können.)

Ferner müssen sieben Vertreter der Vertrauensleute gewählt werden. Nach § 23 FGO in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AG FGO) vom 23. Dezember 1965 (BremGBl. S. 156) werden die Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sieben Vertrauensleute für den Wahlausschuß und sieben Vertreter entsprechend den genannten Vorschriften zu wählen. Nach Artikel 5 Abs. 2 AG FGO müssen mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein.

Carl Schünemann Bremen